

Bessere Mobilität durch schlanke Bürokratie

Vorschläge zum Bürokratieabbau für bessere,
intelligente Mobilität

Auf einen Blick

Vorschläge zum Bürokratieabbau für bessere, intelligente Mobilität

Ausgangslage

Im März 2024 hat die Bundesregierung den Entwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) verabschiedet. Laut Bundesjustizministerium sollen die darin enthaltenen Maßnahmen zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von rund 944 Millionen Euro führen.

Bitkom-Bewertung

Das Ansinnen der Bundesregierung, in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten durch den Abbau von bürokratischen Hürden Entlastung zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Regierungsentwurf zum BEG IV enthält sinnvolle und potenziell wirksame Vorschläge¹, verpasst aber die Chance auf einen wirklichen Befreiungsschlag für Unternehmen und Verwaltung^{2,3}, insbesondere im Bereich der Mobilität.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind Fahrzeughersteller, Tech-Unternehmen, neue Mobilitätsdienstleister, Zulieferer und Verkehrsunternehmen des Nah- und Fernverkehrs vertreten. Dieses Papier skizziert konkrete Vorschläge, die im Zuge des BEG IV berücksichtigt werden sollten, um den Mobilitätssektor wettbewerbsfähig zu gestalten:

- Vereinfachung und Digitalisierung der Genehmigungsprozesse und Urkunden im PBefG
- Digitales Register für Mietwagen- und Taxilizenzen
- Vermeidung von Mehrbelastungen durch Fachkundenachweis
- Nutzung georeferenzierter Daten bei der Einbindung von Shared Mobility-Diensten
- Digitales Versicherungskennzeichen für Elektrokleinstfahrzeuge
- Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren
- Digitale Zulassungsbescheinigung für Flottenbetreiber

97%

haben das eigene Mobilitätsverhalten in den letzten Jahren grundsätzlich verändert
(Bitkom Research 2023)

¹ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Regierung-vereinfacht-digitale-Arbeitsvertraege>

² <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-02/bitkom-stellungnahme-buerokratieentlastungsgesetz.pdf>

³ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Aenderung-Nachweisgesetz-durch-BEG-IV>

Vereinfachung und Digitalisierung der Genehmigungsprozesse und Urkunden im Personenbeförderungsgesetz

Ausgangslage

Die derzeit geltenden Genehmigungspflichten im Personenfernverkehr führen zu einem sehr hohen bürokratischen Aufwand, langen Bearbeitungszeiten und belasten sowohl Unternehmen als auch Behörden. Der Beantragungsprozess von Personenfernverkehren nach § 42a PBefG sowie von Gelegenheitsverkehren nach §§46 ff. PBefG existiert aktuell nahezu ausschließlich in Papierform. Auch die Genehmigungsurkunden sind im Original in Schriftform im Fahrzeug mitzuführen und nach Ablauf auch wieder an die Behörde zurückzusenden. Die aktuellen Regelungen verursachen sowohl bei den Genehmigungsbehörden als auch bei den Antragstellern einen enormen bürokratischen Aufwand und hohe Kosten.

Lösungsansatz

Eine digitale Lösung, z. B. mit digitalen Endgeräten, ein digitaler bundeseinheitlicher Anzeigeprozess anstelle eines Genehmigungsprozesses für den Linienfernverkehr, sowie ein digitaler Antragsprozess für den Gelegenheitsverkehr wären für das Antragsverfahren und die Rücksendung der Urkunden sehr praktikabel und würden sowohl die Behörden als auch die Beförderungsunternehmen enorm entlasten. Für Fernbusse bedarf es keines Antrages und statt einer Genehmigung eine Anzeige bei der zuständigen Genehmigungsbehörde. Im Personenfernverkehr muss der Unternehmer vor Betriebsaufnahme für alle Haltepunkte der Linie das Einverständnis des Haltestellenbetreibers einholen. § 5 PBefG sieht eine elektronische Form der Urkunden bereits vor, es müssen aber weitere Anreize bei den zuständigen Behörden zur Anwendung der Digitalisierung des Antragsprozesses geschaffen werden. Entsprechende Vorhaben des OZG-Umsetzungskataloges sind zu implementieren.

Digitales Register für Mietwagen- und Taxilizenzen

Ausgangslage

Für die Nutzung von Vermittlungsplattformen müssen sich die jeweiligen Taxi- und Mietwagenunternehmen, die die tatsächliche Dienstleistung durchführen, auf den Plattformen registrieren und Ihre gültige Taxi- oder Mietwagenkonzession nachweisen. Aktuell gibt es keine öffentlich einsehbaren, digitalen oder analogen Register dieser Konzessionen, was die Überprüfung kompliziert macht und mit erheblichem Aufwand einhergeht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Daten in jeder Kommune einzeln vorgehalten werden.

Lösungsansatz

Einrichtung eines bundesweiten digitalen Registers für Mietwagen- und Taxilizenzen, über welches diese Daten abgerufen werden können. Eine bundesweite Lösung ist – auch im Sinne der öffentlichen Hand - zu bevorzugen, um zu vermeiden, dass jede

Kommune ihr eigenes Register aufbauen muss. Eine solche Lösung ist in vielen EU-Ländern wie beispielsweise in den Niederlanden, Polen oder Litauen bereits gebräuchlich und trägt erheblich zu einer höheren Transparenz und somit auch Rechtssicherheit auf allen Seiten bei.

Vermeidung von Mehrbelastungen durch Fachkundenachweis

Ausgangslage

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsrechts im Jahr 2021 wurde für das Fahrpersonal von Gelegenheits- und Bedarfsverkehren ein sogenannter Fachkundenachweis angelegt. Bislang wurde die Fachkunde allerdings noch nicht eingeführt beziehungsweise inhaltlich ausgestaltet. Dafür besteht aus Sicht des Bitkom auch keine Notwendigkeit, denn seit der Abschaffung der Ortskundeprüfung vor mehr als einem Jahr sind auch ohne einen Fachkundenachweis keinerlei negative Auswirkungen bekannt - weder für Verbraucherinnen und Verbraucher noch für das Fahrpersonal. Das Fahrpersonal verfügt bereits über einen gültigen Führerschein sowie einen zusätzlichen Personenbeförderungsschein, der regelmäßig erneuert wird. Damit sind die essenziellen Voraussetzungen im Hinblick auf die medizinische und mentale Leistungsfähigkeit sowie Kenntnisse der Verkehrsregeln bereits vollumfänglich gegeben. Nicht zuletzt sorgen die Anbieter zudem im eigenen Interesse und aus unternehmerischer Verantwortung heraus – abseits etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen - für Schulungen des eigenen Personals zu Aspekten wie Sicherheit, Fahrstil oder Kundenfreundlichkeit.

Lösungsansatz

Vor dem Hintergrund des von Bundes- und Landesregierungen verfolgten Ziels, deutschlandweit Bürokratie abzubauen und Prozesse zu verschlanken, gehen Tendenzen zu einem Fachkundenachweis mit anschließender Prüfung in die falsche Richtung. Daher wäre die Streichung des Fachkundenachweises im Personenbeförderungsrecht zu begrüßen.

Nutzung georeferenzierter Daten bei der Einbindung von Shared Mobility-Diensten

Ausgangslage

Bei der Einbindung und Genehmigung von Betriebsbereichen von Shared Mobility-Diensten melden Behörden die Flächenangaben oftmals in Form händischer Karten-Einzeichnungen in PDF-Form, was eine genaue Verortung in den digitalen Apps der Anbieter erschwert. Eine einheitliche Verortung über alle Anbieter hinweg, kann nur über georeferenzierte Daten der Städte sichergestellt werden.

Lösungsansatz

Von der Genehmigungsbehörde übermittelte Angaben zu Betriebsflächen und vergleichbare Informationen sollten, z.B. im Zuge der Betriebsgenehmigung, als georeferenzierte Daten übermittelt werden. Gleichzeitig müssen Kommunen in die Lage versetzt werden, mit georeferenzierten Daten umzugehen.

Digitales Versicherungskennzeichen für Elektrokleinstfahrzeuge

Ausgangslage

Die heutigen Bestimmungen zum jährlichen Kennzeichenwechsel bei Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scootern) sind auf Privatbesitz ausgelegt. Für Anbieter von Großflotten ist daher der jährliche Wechsel in einem engen Zeitfenster mit einem enormen Aufwand verbunden.

In § 26 der Fahrzeugzulassungsverordnung wird ein Verkehrsjahr vom 1. März eines Jahres bis zum Ablauf des Monats Februar des nächsten Jahres definiert. Kennzeichen müssen zum Stichtag gewechselt werden. Für Anbieter sehr großer Flotten ist es operativ unmöglich, diese Vorgaben einzuhalten. Nicht nur ist der Zeitaufwand beträchtlich, auch entspricht der zusätzliche Personalbedarf einem Vielfachen der üblichen Personalstärke. Selbst mit monatelanger, sehr akkurater Planung ist ein Wechsel der Kennzeichen nicht im vorgegebenen kurzen Zeitfenster zu bewältigen – insbesondere angesichts steigender Flottengrößen im Miet- und Sharing-Bereich.

Lösungsansätze

- Einführung einer zeitgemäßen Lösung, beispielsweise mit einem “digitalen Kennzeichen”, das die Aktualisierung durch Versicherer und die Überprüfung durch Behörden erleichtert. Ein digitales Versicherungskennzeichen könnte zentral im Zentralen Fahrzeugregister hinterlegt sein.
- Alternativ: Abschaffung des Stichtags und Einführung einer angemessenen Frist für den Kennzeichenwechsel oder Einführung eines Kennzeichens für Großflotten mit längerer Gültigkeitsdauer. Gestaltet in einer anderen Farbe wäre dieses durch Behörden identifizierbar, ähnlich wie ein E-Fahrzeug.

Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren einführen

Ausgangslage

Der Erhalt sowie der bedarfsgerechte Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen ist ein wichtiger Pfeiler für eine erfolgreiche Verkehrswende.

Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne der Akzeptanz zentral im Baurecht verankert. Derzeit bringt die in §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verankerte analoge Auslegung von Bauleitplänen, zusätzlich zur digitalen Veröffentlichung, redundante Belastungen mit sich.

Lösungsansatz

Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung und Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB. Im Sinne der Zugänglichkeit kann eine Einsichtsmöglichkeit in digital veröffentlichte Dokumente, etwa in öffentlichen Stellen, vorgesehen werden.

Digitale Zulassungsbescheinigung für Flottenbetreiber

Ausgangslage

Ausweislich § 11 Abs. 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist die Zulassungsbescheinigung vom jeweiligen Fahrer eines Kraftfahrzeuges im Original mitzuführen. Diese Regelung führt bei Flottenbetreibern zu massiven Herausforderungen. Das Flottengeschäft ist schnelllebig und wird insbesondere durch Skalierbarkeit (Größe) ausgezeichnet. Flottenfahrzeuge werden in unterschiedlichsten Geschäftsfeldern eingesetzt: im Car-Sharing, im Mietwagen-Bereich, im Ersatzwagengeschäft sowie in Unternehmensflotten.

Aufgrund des täglichen Einsatzes des Fahrzeugs durch oft wechselnde Fahrerinnen und Fahrern sowie die Reinigungsvorgänge kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dokumente abhandenkommen oder gestohlen werden. Nach entsprechender Feststellung müssen betroffene Fahrzeuge für die Dauer der Ersatzbeschaffung kurzfristig aus der Flotte genommen werden, was Zeit-, Personal- und Kostenaufwand mit sich bringt und schlicht ineffizient ist.

Zudem gibt es Rechtsprechung (vgl. OLG Celle, VersR 2008, 204) die davon ausgeht, dass die Lagerung von Originaldokumenten im Fahrzeug im Fall eines Fahrzeug-Diebstahls gefahrerhöhend ist, sodass der Kaskoschutz entfallen könnte. Entsprechende Urteile bedeuten im Grunde, dass Kunden Originaldokumente, etwa während das Fahrzeug geparkt und unbeaufsichtigt ist, aus den Fahrzeugen herausnehmen müssen, da andernfalls ein erhöhtes Diebstahlrisiko gegeben ist.

Lösungsansätze

- Eine digitale Lösung für die beschriebene Herausforderung zu realisieren, ist der sinnvollste Weg. Entsprechende Lösungen sind in anderen Mitgliedsstaaten bereits lange Realität, etwa in Spanien. Das BMDV erarbeitet derzeit eine digitale Lösung für Verbraucherinnen und Verbraucher, in einem zweiten Schritt für Unternehmen mit kleinen Fuhrparks. Das Projekt sollte aber dringend an Geschwindigkeit zunehmen und auch Flottenbetreiber in den Blick nehmen.
- Kurzfristig könnten Flottenbetreiber mittels einer Ausnahmeregelung unterstützt werden. Dem stünden europäische Vorgaben auch nicht entgegen. In der entsprechenden EU-Richtlinie wird die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung als fälschungssicheres Dokument vorgeschrieben (EU 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I). Bei der Frage der Mitführungspflicht der

Zulassungsbescheinigung Teil I im Fahrzeug selbst (vgl. Artikel 5) handelt es sich für die Mitgliedstaaten um eine Kann-Vorschrift. Ein gangbarer Weg könnte daher die Änderung von § 11 Abs. 6 FZV dahingehend sein, dass das Originaldokument an zentraler Stelle außerhalb des Fahrzeugs vorgehalten und verwahrt werden kann.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Felix Lennart Hake | Referent Mobility
T 030 27576-243 | f.hake@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Intelligente Mobilität

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.